



Merkblatt: Herumtragen von Werbeanzeigen durch sog. Sandwichmen auf öffentlichem Grund der Stadt Basel

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Definition

Unter einem Sandwichman versteht man eine Person bzw. eine/n Promoter/in, die/der mit Werbeplakaten an Vorder- und Rückseite des Körpers (Sandwich-Board, analog/digital/beleuchtet) durch hoch frequentierte und belebte Gebiete oder Strassen geht oder solche Werbeplakate auch auf einem schiebbaren Gefährt (z.B. Reklamevelos) trägt und so Werbebotschaften verbreitet.

Meldepflicht

Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch sogenannte Sandwichmen ist gemäss § 10 Abs. Abs. 3 NöRG meldepflichtig und gebührenfrei.

Meldungen sind spätestens 5 Tage vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes per Email an die Allmendverwaltung (bvdav@bs.ch) einzureichen. In der Meldung ist der Name der Organisation (Gesuchsteller/in), Anzahl der Sandwichmen, das Austragsdatum, und das Stadtgebiet (Klein-/Grossbasel) anzugeben.

Wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Meldeeingang beim Tiefbauamt keine Rückmeldung erhalten hat, kann das Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen durchgeführt werden.

Auflagen

- Das Herumtragen von Werbeschildern an Vorder- und Rückseite einer Person oder das Herumschieben von Werbeschildern auf einem Gefährt ist nur von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zugelassen.
- Pro Tag können sich max. 2 Anbieter/Organisationen anmelden, wobei pro Organisation max. 2 Sandwichmen oder ähnliche Werbeträger erlaubt sind.
- Pro Organisation dürfen max. 20 Tage im Jahr beansprucht werden.
- Erlaubt sind Plakate und Aufbauten bis maximal Breite 100 cm / Höhe 130 cm.
- Sandwichman oder ähnliche Werbeträger dürfen den Fussgängerverkehr nicht behindern und müssen ständig umherziehen. Ein längeres Verweilen an Ort und Stelle ist nicht gestattet.
- Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen sowie ein Ausrufen von Reklametexten oder das Abspielen von Musik oder Reklameansagen ist untersagt.
- Bei digitalen/beleuchteten Screens darf die Werbung auf max. 20% der Fläche Bewegungen aufweisen. Der Hauptteil der Werbung muss statisch sein. Für die Screens gilt eine Leuchtdichte von max. 300 cd/m².

Unzulässige Werbung

Folgende Informationsverbreitungen sind gesetzlich unzulässig:

- rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;
- Geschlechter diskriminierender Inhalt;
- Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;

- Plakate, die für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten werben;
- Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- rechts- oder sittenwidrige Inhalte.

Gemäss § 23a des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes ist die Polizei befugt Werbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen. Dies ist dann der Fall, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass widerrechtliche, täuschende oder sonstige unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Littering

Werden gleichzeitig Flugblätter oder Give-Aways abgegeben, ist zu beachten, dass diese zu einer erheblichen Verschmutzung des öffentlichen Raums führen können. Wer Drucksachen oder Give-Aways verteilt, hat weggeworfene Produkte aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Wird übermässige Verschmutzung festgestellt, so kann dies mit einer Busse geahndet werden (§ 50 Abs. 3 A-NöRV i.V.m. § 54b Abs. 8 des ÜStG).

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Basel, Januar 2021

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Webseite: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch